

# **Satzung für den gemeinnützigen Verein „Harnas Wildlife Foundation“**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Harnas Wildlife Foundation“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen, die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über ganz Deutschland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Harnas Wildlife Foundation – Gobabis / Namibia, die sich dem Schutz und der Erhaltung von Wildtieren, insbesondere Großkatzen, in Namibia widmet. Die Förderung und Unterstützung wird hauptsächlich in finanzieller Weise erfolgen, d.h. Spenden zu werben und sie zu verwalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§ 51-68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an diese Stelle tretenden Vorschriften hält. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Die Genehmigung der Erziehungsberechtigten ist innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Es besteht die Möglichkeit förderndes Mitglied zu werden; ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht zu besonderen Vereinsaufgaben verpflichtet werden. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Eine Mitgliedschaft wird wirksam durch das Ausfüllen des Mitgliedsantrags und der Zahlung der in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand kann einzelne Anmeldungen ablehnen oder Mitglieder ausschließen. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich, der Vorstand trifft die Entscheidungen dazu mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß ist unanfechtbar. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen. Der freiwillige Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist an den Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst zum Schluß des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Folgendes Verhalten kann zum Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein führen: Das Mitglied schädigt durch unehrenhaftes Verhalten den Verein oder dessen Ansehen. Das Mitglied bleibt trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand. Das Mitglied stiftet Unfrieden im Verein oder in Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Das Mitglied begeht einen schweren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 4 - Beiträge**

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Eine besondere Aufforderung zur Zahlung ist nicht notwendig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung ist der Verein befugt, den Betrag zum Jahresbeginn einzuziehen. Der Betrag für juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften soll ein Mehrfaches des Beitrages der Einzelmitglieder sein. Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Der Betrag ist von der Jahreshauptversammlung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

#### **§ 6 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 – Vorstand**

Der Verein wird durch einen ehrenamtlich tätigen Vorstand geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes aus dringlichen Gründen auch während einer Wahlperiode seines Amtes entheben und eine Ergänzungswahl verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Erste oder Zweite Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende den Verein vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 9 - Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich vorgelegten Vorschlag zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Dokumente sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom ersten Vorsitzenden, bzw. vom zweiten Vorsitzenden und vom Kassenwart zu unterzeichnen. Bei Ausgaben, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten, entscheidet der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Im Verhinderungsfalle einer der genannten Personen rückt ein weiteres Vorstandsmitglied nach.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll möglichst im ersten Halbjahr schriftlich einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen. Sämtliche Postzustellungen gehen ausnahmslos an die Adresse des ersten Vorsitzenden.

### **§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

### **§ 12 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall behält sich der Verein vor, die entsprechende Person für die entstandenen Schäden regreßpflichtig zu machen.

### **§ 13 - Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zu gering, kann hiervon abgewichen werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

### **§ 14 - Kooptionen, Jugendgruppen**

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der / die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppen bieten. Sie üben die Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

### **§ 15 - Partner**

Der Verein behält sich vor, mit anderen Vereinen in Partnerschaft zu treten.

### **§16 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist einem dann zu bestimmenden Tierschutzverein in Deutschland zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muß.

### **§ 17 - Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlußfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

### **§ 18 - Redaktionelle Änderung**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Leverkusen, den 27.März 2004